

# Lingua Tanglimensis

Beiträge zur historischen niederdeutschen Sprache in Anklam

Aufgrund von Arbeiten Johannes Weygardus Bruiniers

zusammengestellt von Klaus-Dieter Kreplin

Der hier wiederabgedruckte Beitrag Bruiniers zur niederdeutschen (Plattdeutschen) Sprache in und um Anklam aus dem 16.-17. Jahrhundert wurden unter dem Titel „Die Anklamer Ratskanzlei beim Uebergang vom Nieder- zum Hochdeutschen“ nach einem Vortrage vor der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde in Stettin zuerst veröffentlicht im Heimatkalender Anklam 1928 S.25-36. Dieser wurde wortgetreu übertragen, ergänzt wurden allein die (Zwischen-) Überschriften zur besseren Strukturierung hinsichtlich der hier im Mittelpunkt stehenden Fragestellung.

Inhalt

[Die niederdeutsche Sprache der Anklamer Ratskanzlei von 1400 bis um 1630.....	1
auf Grundlage der Anklamer Stadtbücher] .....	1
[A. Die benutzten Quellen].....	1
[B. Die Entwicklung der Sprache der Ratskanzlei beim Uebergang vom Nieder- zum Hochdeutschen] .....	4
[Der „äußerliche“ Wandel der Anklamer Sprache der Ratskanzlei].....	4
[Der Wandel des „inneren Gefüges“ der Anklamer Sprache der Ratskanzlei].....	8

## [Die niederdeutsche Sprache der Anklamer Ratskanzlei von 1400 bis um 1630 auf Grundlage der Anklamer Stadtbücher]

### [A. Die benutzten Quellen]

Das Anklamer Rathaus ist an sprachlichen Quellen recht reich: jedenfalls ist mehr Altes erhalten als in Stettin, wenn auch lange nicht so viel wie in Stralsund und Greifswald. Für unsern Zweck kommen drei Handschriften in Betracht:

1. Das *Stadtbuch* (1403-1536); 354 Pergamentblätter in Kleinfolio, von denen aber eine große Anzahl leer ist. Von 14 verschiedenen Händen geschrieben.
2. Das *Holzherrenbuch* (1543 bis 1622), bisher noch nirgends erwähnt und auch sonst kaum einmal beachtet, ist für unsere Zwecke bei weitem die wichtigste Quelle.

Es ist ein Band in Großlexikonoktav von ursprünglich 296 Papierblättern, von denen die ersten zwei und die letzten drei leer blieben und die altbezahlten Blätter 2, 3, 5 bis 13, 99, 218 bis 220 verloren gegangen sind. Nach einer Bemerkung aus dem Titelblatt ist „am 17. Decembris Ao 1708 dieß alte Anklamsche Holtzherren Buch, nachdem es endlich, ganz zerrissen und zum theill verfaulet, wieder aufgefunden“, für 20 Schilling wieder neu eingebunden worden. Das Buch trägt keine Signatur, nur den Stempel des Anklamer Magistrats.

Der alte Titel lautet so: Der Anklamschen Holtzherren Prothocoll. Ein Prothocoll effte Böck, worinn de Contract vnnndt Vordräge, Annehminge vndt Vorlatinge etc., de sust allenthaluen mitt den Buhren in dem Anklamschen Eigendhome vullentagenn vnnndt vpperichtet, dorch die Ersamen Casten (so!) Bunsowen vnnndt Tonnies Martens Holtztheren vortekent vndt upgeschreuen sinn. Anno Dominj 1543 angehauenn.

Die zwei Holzherren waren Mitglieder des Rates und auf gewisse Zeit, aber nicht lebenslänglich gewählt, doch wieder wählbar; die frühesten werden 1406 im Stadtbuche erwähnt. Sie hatten das

Stadteigentum an Land und Wald zu verwalten und dazu die Gerichtsbarkeit über die staduntertänige Bevölkerung. Das Stadteigentum bestand aus den 9 Dörfern Pelsin, Gellendin, Woserow, Bargischow, Gnevezin, Rosenhagen, Kronskamp, Kosenow und Bugewitz, dies letztere mit seinen weiten Wäldern, mit der Heidemühle, mit Grönberg, aus dessen Flur im 18. Fh. das Kolonistendorf Leopoldshagen angelegt wurde, und mit der Schwalkenheide, einem Eichwalde, der im 18. Jhs. gerodet wurde, um das Kolonistendorf Kalkstein aufzunehmen. Seit dem Anfange des 17. Jhs. war die Bürgerschaft der Stadt mit der Amtsführung der Holzherren sehr unzufrieden; man unterbreitete dem Rate eine große Anzahl Beschwerden, und die Folge war, daß am 4. März 1608 das Holzherrenamt alten Stils einer demokratischer gedachten Behörde weichen mußte. Diese Streitigkeiten spiegeln sich in unserm Buche darin wieder, daß die Eintragungen von 1608 ab nur noch sehr sparsam sind und 1622 überhaupt aufhören.

Das Buch gewährt uns tiefe Blicke in das Leben des staduntertänigen Bauerntums. Wir sind Zuschauer mancher lustigen Posse, manches bunten Schauspieles und auch manches Trauerspiels. Leider schweigt es sich über Hexenprozesse aus, die gewiß vorgekommen sind, aber nicht zur Gerichtsbarkeit der Laienrichter gehört haben werden; doch wird einige Male auch ein weniger anrühiger Aberglaube erwähnt: das Gießen einer „Gote“, damit die Pferde besser gedeihen (1574), oder es werden (1593) Rohrqueste, Roggenähren und Allune auf dem Pflugeisen gebrannt, das wollten sie dem Kinde zum bösen Halse gebrauchen: sie, nämlich die Schultinne zu Pelsin und ihre unheimliche Freundin, die Agnus, „ein Weib, so mit Wickstederei umbgehet“, die zum heimlichen Entsetzen der Nachbarn jeden Frühling auf ein Paar Wochen mit ihrem Manne Thomas zur Schulzenfrau nach Pelsin kommt. Dies Wickstederweib wird auch vom Schulzen in Kosenow gebraucht zu seiner kranken Tochter, und Pustow in Kosenow hofft durch sie den Dieb herausbekommen zu können, der ihm sein Geld gestohlen hat. Mandüvel nämlich zu Kosenow berichtet, daß sich das Wickstederweib hätte hören lassen, wer ihm, Pustowen, das Geld gestohlen hätte, der sollte splitterknackend zu ihm ins Haus kommen und nicht wissen, was er haben wolle, aber einerlei — einen bestimmten Gegenstand zum Zaubern — hätte sie — die Zauberin — nicht bei sich, sonst sollte er straks zu ihnen in die Dörntze (Stube) kommen.

Die sittlichen Zustände auf dem Dorfe sind nicht schlechter, aber auch nicht besser als heute. Die Menschen bleiben sich ja gleich, sind heute dieselben wie zu Homers Zeit. Häufiger als heute scheint Körperverletzung mit tödlichem Ausgang gewesen zu sein, und, was unserem Rechtsgefühl widerspricht, aber noch ganz germanisch anmutet, ist die noch 1569 bestehende Möglichkeit, mit der Zahlung eines Wergeldes einen Totschlag zu sühnen. Dagegen erscheinen die für Beleidigungen festgesetzten Geldstrafen außerordentlich hoch.

Doch braucht der gestrenge Holzherr als Richter im Grunde nur selten einzuschreiten. Am häufigsten hat er die Aufgabe, einen Hof, von dem der Bauer verstarb oder sich ins Altenteil zurückzieht, dem Nachfolger zu übergeben, wobei dann die Hofwehre gezogen, wir würden sagen, die Inventur aufgenommen wird. Da ist sprachlich und sachlich manches von größerem Interesse. 1551 haben z. B. „de Holtherenn Palm Bockholt vndt Busso Halle *Hanse dem Wende* denn Olden Kroch tho Buggeuitze ingedan (35a): „Anno 1557 am auende Nativitatis Mariae iß *Hanß Schulte de Wenth*, welcher vp dem olden Kroge tho Buggeuitze tho wanen plach, vor vnß Holtheren Palm Bockholt vndt Clawes Timmerman, mit synem Dochter Man Simon Heine erschienen, vndt hefft synen Hof wedder Simon Heine thosecht. (49 b).

Wir staunen: Zwischen 1550 und 1560 noch ein Wende vor Anklams Toren? Was ist das für ein Wende, bodenständig oder hergewandert? Wann erstarb das Wendentum in unserer Gegend? Berechtigte Fragen, auf die man keine Antwort geben kann, aber die ohne unser Zeugnis lächerlich klängen. Die Wenden — wenn sie welche waren — haben den Krug 1574 an den Anklamer Bürger Jochim Brun, der in Vermögensverfall geraten war, abgetreten; der sorgt — als Deutscher? fragen wir unwillkürlich — dafür, daß der verfallene Katen, in dem jene sich noch wohlgeföhlt haben mochten, neu hergerichtet wird.

Als Beispiel einer Inventur führe ich folgende Sprachmengerei an (152 a,b):

Vorteckenisse ahn Leuendiger Haue, so in Hanß Mollers des vorstoruen Haue vnndt sunst ahn Hußgerade thom Rosenhagen gewesenn, Anno 84 ahm 11. February.

Erstlich 5 Pferde. 5 Heupte Rindtvieh unndt 1 Kalb. 5 kleine Schweine. 4 Gense. 3 Seissen. 1 Par Pflueg Eisern. 1. Exe unndt 1. Beill. 2 Kesseln unndt 1. Grapfe. 2. Zinnerne Kannen. 1. Seiten Speck. 2. Mistforcken. 2. große Kistenn. 1. Spindt. 1. Kesselhake unndt 1 Roste. 2 Flaschenn. 1. Tisch. 2. Fertige Wagenn — dh. zum Fahren imstande — 2. unbeschlagene Schlitten. 1. Fertige Pflueg. 1. Schneidemeß sampt einer Schneidelade. 1. Banexe. 4. Neuiger. 2. Durchschlage. 6. Bettenn. 6. Stücken Garne. 2. Toppe Flachß. 4. Heuptpfuele. 1. Bettelakenn. 1. Handtwele. 1. Dischlakenn. Summe alles van Korne ohngefehr 3 scheffel Habern. 8 *ungetagene Kinderken*. Item 1. Ketell ohngefehr van 5 Gulden. Ist im Schulten-Gerichte vorpfendett in die Cappelle vor 11 M. weiniger 3 β. Einen Leideschen Underrock. Einen dagelichschen Hoyken. Einen Leideschen Rock. Den hefft Ehre Suster mitt wech genahmen na Lüßkow.

In dieser Inventur fehlt jener berühmte große Kessel, der sonst oft begegnet „von den Maßen, daß man darin mit einem gestiefelten Fuß mit Sporen treten kann.“ Und hat unser Hans Möller thom Rosenhagen auch seinen Kessel der Kirche für 10 Mark 13 Schillinge verpfänden müssen, so daß er auf dem Schulzengerichte der Wiedereinlösung harret, so war er doch ein besserer Haushalter als der Trunkenbold Bartholomeus Möncheberg zu Kosenow, der 1592 von seinem Hofe entlaufen war, obwohl das ein netter Hof war mit 6 Pferden, 4 Zuchtkühen, 2 Ochsen zum Haken, 2 Ochsenrindern im dritten Jahre, 13 Schweinen, 6 Gänsen, 9 alten Schafen und 6 Lämmern. Aber auf eine Sperwacht mit Jsern beschlagen sind 5 Schillinge, auf eine Seisse 2 Schillinge, auf einen Kessel von einer halben Tonne gar 2 M „vordrunckenn“; 1 Zinnerne Kanne hat Junge Märx Sasse zu Busow; item ist 1 Axe zu Busow im Krüge. 1 Alt Scheffell ist bei Staden, darauff 2 Schilling „vordrunckenn“, 1 Voreisern zur Pflugk hat Chim Mönkeberch bei dem Papenstiege, darauff vordruncken 2 Schilling.

Ins Holzherrenbuch kommt aber auch mancher Brief von auswärts. Der Herzog Ernst Ludwig ist 1587 den 6. Decembris „gesonnen, in kurzem, sobald es wieder ichtes auff den Frost felst, in etlichen unsern Heidenn die Schweine Jagt zu halltenn und dieweill wir dazu einer gutten gemehreten Anzahl starker grosser Rekeill benötigt seinn werden, so begehren wir gnediglich, daß Ihr Vnnß aus unnsere Stadt Ancklam undt derselben Güttern etliche, souiell möglich, der besten, sterekesten, größten unndt freydigsten Rekeill zu solcher Vnnßer behueff zu wege bringett unndt anhero (nach Wolgast) zuschickett. Wir wollen die Jenigen, *so nit abstehe*n, nach geendigter Jagt euch wieder zubringen lassenn.“ Doch genug vom Inhalt des Holzherrenprotokolls.

Dies Holzherrenprotokoll ist nun beileibe kein Protokoll. Im Ganzen sind daran sieben Hände beteiligt: aber bei weitem das meiste, alles bis S. 224, hat eine einzige Hand geschrieben, die des Gerichtsschreibers Joachim Freund, dessen letzte Eintragung vom 17. Oktober 1592 datiert ist. Wohl sehr selten mag es Handschriften von solch unübertrefflicher Sauberkeit geben wie diese, die fast nie sich verschreibt, fast nie etwas zu streichen hat. Und da die Schriftzüge auch sehr gleichmäßig verlaufen, kommt man zu der Ueberzeugung, daß Freund seine 224 Blätter in einem Zuge hintereinander, 1590-92 etwa, geschrieben, also *abgeschrieben* hat. Ist das Stadtbuch also als Urschrift anzusprechen, so ist das Holzherrenbuch zu seinem größten Teile nur Abschrift. Das könnte gerade für unsere Zwecke bedenklich sein, doch darf man annehmen, daß Freund zwar die Rechtschreibung seiner Vorlagen seiner Feder angepasst haben wird, daß ihm gelegentlich wohl mal ein hochdeutscher Laut unterläuft, daß er aber im Großen und Ganzen seinen Vorlagen mit rührender Treue gefolgt ist, was man ja schon aus seiner einzigartigen Genauigkeit schließen darf.

Die anderen Schreiber sind Zeitgenossen ihrer Eintragungen. Sie zerfallen in zwei Gruppen: Berufsschreiber und Gelegenheitschreiber. Diese letzteren — es sind ihrer drei — sind sehr wahrscheinlich selbst Holzherren oder, wie sie nach 1608 heißen, Administratoren gewesen. Ihre Eintragungen sind sprachlich am interessantesten.

3. Die dritte meiner Quellen ist das *Copienbok van den Anklamschen Privilegien und dessen Eigendohme* (Tit. II, Sect. 1, Nr. 5), ein Schweinslederband in Großlexikonoktav von 206 Blättern Papier. In der Hauptsache von 2 Händen des ausgehenden 16. Jahrhunderts geschrieben; vier weitere schreiben im Anfang des 17. Jahrhunderts kleinere Stücke, zwei fügen im 18. Jahrhundert

Nachträge hinzu. Bis Blatt 90 schreibt der um das Anklamer Archiv hochverdiente Stadtsekretär Jacob Blisick, von 92 bis 177 eine sympathische Hand, die einer bestimmten Person zuzuweisen mir bisher noch nicht gelungen ist.

Wie schon die Aufschrift „Copienbok“ zeigt, handelt es sich um Abschriften. Von den meisten dieser Urkunden sind die Urschriften noch vorhanden. Eine Vergleichung zeigt, daß die beiden Haupthände mit großer Genauigkeit und Kenntnis der alten Schriftzüge gearbeitet haben. Stavenhagen hat einen großen Teil der Urkunden, die er in seiner Chronik Anklams abdruckt, unserm Buche entnommen. Einige Stücke hat auch mein lieber verstorbener Amtsgenosse Eduard Beintker in seinem Schriftchen „Aus Anklams vergangenen Tagen“ 1906 veröffentlicht.

Außer diesem liegen im Archiv noch mehrere andere Copeibücher, doch sind sie für unsere Zwecke von geringerer Bedeutung.

Die in diesen 3 Handschriften erhaltenen Stücke nun zerfallen in drei Arten:

1. Fremde Schreiben von auswärtigen Behörden und Personen.
2. Büreauschriften, die nur für das Rathaus bestimmt sind. Sie zerfallen in 2 Abteilungen:
  - a) Offizielles.
  - b) Persönliche Aeußerungen der Beamten.
3. Oeffentliche Stücke. Auch wieder 2 Abteilungen:
  - a) Für die Allgemeinheit Bestimmtes,
  - b) Beschlüsse der Ratsversammlung.

#### [B. Die Entwicklung der Sprache der Ratskanzlei beim Uebergang vom Nieder- zum Hochdeutschen]

Wir fragen nun zweierlei:

1. Wie gestaltet sich *äußerlich* der Wandel von einer Sprache zur anderen?
2. Wie zeigt sich der Uebergang von einer Sprache zur anderen im *inneren* Gefüge der Sprache?

Davon ist die 2. Frage bei weitem die wichtigere, aber im Rahmen eines Kalenderaufsatzes natürlich nicht erschöpfend zu beantworten. Da kann ich nur Stichproben bringen. Eine umfassende grammatisch-stilistische Arbeit ist in Vorbereitung. Die erste Frage läßt aber auch hier schon eine genaue Antwort zu.

#### [Der „äußerliche“ Wandel der Anklamer Sprache der Ratskanzlei]

Im 13. Jahrhundert amtet Anklam nur lateinisch, gelegentlich kommt im Texte einmal ein niederdeutsches Wort vor. Im 14. Jahrhundert amtet das Bureau für sich selbst noch fast überall lateinisch, unter den öffentlichen und besonders den fremden Stücken findet sich aber schon ziemlich viel Niederdeutsches. Im 15. Jahrhundert erstirbt das Latein. Zwar sind im Stadtbuche bis 1406 die Eintragungen, also offizielle Bureaustücke, noch alle lateinisch, dann aber bis 1410 etwa schon zur Hälfte, seit 1410 überwiegend, von 1423 ab mit ganz wenigen Ausnahmen nur noch niederdeutsch. Nur das Datum bleibt bis ins 16. Jahrhundert hinein in der Regel lateinisch. Im 16. Jahrhundert besonders aber im 17. und 18. Jahrhundert sind persönliche Aeußerungen der Beamten, wie Hinweise usw., natürlich nach der Zeitsitte meist lateinisch. Eine schnurrige will ich hier hersetzen. (Copienbok S. 27b.) Blisick hat das niederdeutsche *Instrumentum des Abts tho Stolp* vom Jahre 1348 gebracht, in dem das Kloster Stolp sich mit der Stadt Anklam wegen des Mühlenwassers von Görcke verträgt. Der Rechtsnachfolger des Klosters ist 1571 der Herzog. Es wird nun „in iegenwerdigkeit deß Houetmans thom Stolpe Carsten Winterfeldeß und deß Rendtmeisters Hans Nörenbergs wegen deß Closters Stolp und ihn Nhamen des Raedts tho Anclam Lorentz Smedeß, Radtßvorwandten und Jacobi Bliseken Secretarij ock sonst in bisein der Buren thom Göreke“ am 21. May Ao. 1571 der Pfahl für die Markierung des Wasserstandes feierlich eingerammt. „Und krech die Schulte Chim Beier, alß he den pael wolde stöten helpenn, von der Ramme Ein Loch in den Kop. Quia

antea saepe temere accusaverat senutum" (Weil er vorher oft in leichtfertiger Weise dem Rate Vorwürfe gemacht hatte.)

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Stücke sind im 15. Jahrhundert von 1410 ab durchweg niederdeutsch, die von auswärts einlaufenden ebenfalls, doch bestätigen die Herzöge Wartislaw und Bogislaw auffallenderweise noch 1476 die Anklamer Privilegien auf lateinisch.

Im 16. Jahrhundert ist bis zum Jahre 1546 alles niederdeutsch. Da finden wir in *Hertoch Philips Breff, de Brugge thom Stolpe belangend* (Blisick Fol. 68 b) das *früheste hochdeutsche* Stück. Es ist sprachlich von großer Wichtigkeit. In der herkömmlichen Einleitung sind die Titel des Herzogs noch niederdeutsch; es finden sich an niederdeutschen Formen noch *Breff* und *oft* für „oder“ in der herkömmlichen Formel „*die den breff sehen oft hören lesen*“, weiter *Huser*, *iensidt* und zweimal *van*. Falsches Höchstdeutsch ist *Tham* für „Damm“, und ein saures Stück Arbeit muß es gewesen sein, das schwierige Wort „*Nottroft*“ ins Hochdeutsch zu übersetzen, es heißt bald *Nottorft*, bald *Nottrufft*. Man riecht auch im übrigen ziemlich den Schweiß, den die Herren im Stettiner Schloß bei der Abfassung dieser Epistel vergossen haben. Das Karnickel, das angefangen hat, ist also nicht die Kirche gewesen, wie man wohl meist meint — in wohl allen Geschichtsbüchern steht zu lesen, daß das Niederdeutsche hauptsächlich unter dem überragenden Einflüsse der Sprache der Lutherbibel dem Hochdeutschen habe weichen müssen — sondern die *herzogliche Kanzlei in Stettin*.

Es folgt dann ein *Stettinsch Schreiben, den Zollen zum Vhire* (bei der Anklamer Fähre) *belangend, Datum Mittwochens post Nativitatis Mariae Anno 50*. Blisick schreibt zwar in seiner Ueberschrift *Inscriptum Anno 96, 23. octobris*; das geht aber nicht auf die Zeit der Abfassung des Schreibens durch „*Bürgermeistre und Raedt der Stadtt alten Stettin*“, sondern auf die der Abschrift Blisicks. Die Stettiner beschwerten sich vom hohen Pferde herab über Unzuträglichkeiten bei der Handhabung des Zolls an der Anklamer Fähre. Das Hochdeutsch ist noch sehr ungelent; es begegnen eigentümliche höchstdeutsche und missingsche Formen: *Schipfer*, *anziegen*, *strichen*. Für ein von einer Stadt ausgegangenes hochdeutsches Schreiben ist das Jahr 1550 ein sehr früher Zeitpunkt.

1567 bestätigen die fünf Gebrüder Johann Friedrich, Bogislaw, Ernst Ludwig, Barnim und Casimir den Anklamern ihre Vorrechte noch in niederdeutscher Sprache: das ist das letzte hierhergegebene herzogliche Aktenstück in der heimischen Mundart. Die große, 1569 erlassene *Haffordnung* dagegen ist hochdeutsch trotz des Gegenstandes, der eine große Anzahl kaum übertragbarer Fachausdrücke aus dem Wortschatze der Seeleute und Fischer bringt; desgleichen das *Fürstliche Schreiben, belangend die Teilung des Landes tho Pommern 1569* — trotz des *tho* in der Ueberschrift. In solchen Ueberschriften behalten Blisick und Freund noch lange das Niederdeutsche bei, während das Stück selbst hochdeutsch ist.

Unter den *Bureauakten* ist das, älteste hochdeutsche Stück 1571 gegeben, die vom Schreiber wieder niederdeutsch betitelt *Copia der Vorschriuinge vp 800 Daler, so van dem Edlen vnndt Ernuesten Achim Riben tho Schönhusen by dem Erbarn Rade sintt perpetueret*. Auch die daran anschließenden Stücke von 1571 und 1572 sind hochdeutsch, ebenso solche aus den späteren 70- und den 80er Jahren. Wir bedauern gerade hier, daß das Stadtbuch aus dieser Heit verschollen ist, das Stavenhagen noch gelegentlich heranzieht.

Sehr interessant ist es, daß 1573 die Alterleute des Brüggeschen Hansekontors zu Antwerpen eine Verschreibung auf 134½ Taler 6 Schill. lüb. Hauptsumme der Stadt Anklam in hochdeutscher Sprache geben zu müssen meinen. *Wir Alderman und Kauffmannß Rätthe allgemeiner Teutscher Hanse zugehörenden Brüggeschen Cunthorß, zu Anthwerpen residirende, thuen kundt undt bekennen vor vnß vnd unsere Nachkommen* usw. Die Niederländer haben eben damals schon die Vorstellung, an Deutsche müsse man in der Reichssprache, also hochdeutsch schreiben; das Antorfer hochdeutsch — auch diese oberdeutsche Form für den Namen der Stadt kommt hier vor — klingt recht eigentümlich, hat eine leicht kölsche Färbung und mag den „Erbarn und Wohlweisen Herrn Bürgermeister und Radt der Stadt Anklam“ nicht besser verständlich gewesen sein, als es ihr Niederländisch gewesen wäre; ich glaube eher umgekehrt.

Anders steht es mit den Aktenstücken, die sich mit Verfassungsdingen beschäftigen. Man kann sie mehr oder weniger alle zu der Klasse der *öffentlichen* Akten rechnen, wenn sie auch z. T. nur an die

kleinere Öffentlichkeit des Rates gerichtet sind. Diese bleiben noch lange niederdeutsch: ein *Statuum pro viduis* (Witwenstatut) von 1572, des *Rades Statuta wegen der Stadt Rekenschoppe vorordnet* von 1572, *van ordentligen Rechtsdagen* von 1572, ein 1578 gegebener Zusatz zu der 1544 erlassenen *Nien Ordenunge van Haffdrauende*, weiter *eines Erbarh Raedts van Anklam Vorordnung wegen des Heidreiters zu Buggeuiz und Holtknechts*, Actum Anclam coram senatu 4. Junij 1590 sind trotz der z. T. hochdeutschen Ueberschriften noch rein niederdeutsch, und ein Sonnabend vor Lichtmeß 1590 vor der Bürgermeisterwahl verlesenes *Gebedt vmme gelücklige Köhr*, dessen Verfasser der erste Pfarrer an St. Marien, Mag. Michael Eggard war, zeigt, daß die Kirche durchaus keine Veranlassung hatte, dies staatsche Niederdeutsch durch das schon bedenklich verschnörkelte Hochdeutsch der damaligen Zeit zu ersetzen.

Zwei Aktenstücke, die sich an die breite Oeffenlllichkeit wenden, verdienen besondere Beachtung.

Das ist zunächst *die Bursprake, welcke Jarliks am Sondage vor Martini dorch den wordhebben den Bürgermeister vam Radthuse affgesecht wert*. Diese Zusammenfassung der für die Bürgerschaft wichtigsten gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften liegt in zwei Fassungen vor, einer von 1544 mit 85 und einer von 1566 mit 80 Artikeln. Sie erfährt in der Folgezeit vielfache Zusätze, besonders 1580, 1634 und 1721, die am Rande der Fassung von 1566 nachgetragen sind (Copienbok fol. 96 ff.). Diese Zusätze sind 1634, ja noch 1721, soweit sie vom Bürgermeister vorzulesen sind, niederdeutsch, soweit sie aber eine Aenderung begründen oder auf sie hinweisen wollen, hochdeutsch: man sieht also deutlich den Unterschied zwischen der Bureausprache, die längst nur noch hochdeutsch ist, und der öffentlichen, die für so allgemeine Verkündigungen auf das Niederdeutsche nicht verzichten konnte. So wird z. B. im Artikel 6, der die Mehrehe (Bigamie) verbietet, die ursprüngliche Strafandrohung *de schall disser Stadt vnd deß Eigendohmß nicht werdich sin* 1721 verändert in *de schall na den Rechten gestraffet waren*, wo die Form *waren* deutlich zeigt, daß das Niederdeutsche keine Schriftsprache mit lebender Ueberlieferung herkömmlicher Schreibungen mehr ist. Oder in Artikel 12, der ursprünglich das Schreiben, Dichten und Anschlagen von Schandbriefen oder Schandliedern mit der Androhung ahndete, *den schall man am Halse rechtferdigen*, ersetzt die weicher denkende Zeit 1721 *am Halse* durch *am Lieve*. Zeitenwandel bekundet auch Artikel 35: früher dürfte niemand nach der Straße *Schwinekauen* stehe lassen; 1721 sind es *Vehe Ställe*.

So bleibt diese Bursprake bis ins 18. Jahrhundert und wahrscheinlich so lange sie überhaupt noch zur Verlesung kam — Artikel 39 trägt am Rande noch die Notiz *renovatum 1769 den 11. Mai — niederdeutsch* und ist *damit die letzte amtliche Aeußierung Anklamer Behörden in dieser Sprache gewesen*. Wie lange sie noch öffentlich bekannt gegeben wurde, kann ich nicht angeben; aber Stavenhagen sagt 1773, daß die Bursprake „schon länger denn 30 Jahre her nicht öffentlich bekannt gemacht worden“ sei und findet sie für seine Zeit auch völlig veraltet.

Nach Verlesung der Bursprake wurden hölzerne Becher unter die Menge geworfen, damit man sich an dem Anklamschen und Pasewalkschen Bier gütlich tun könne, das man um Martini „tho settende plach, die Pott Anklamsch Bier für 8 Pfg., Pasenel 10 Pfg., idoch fullemathe.“ Anno 1589 aber „Sonntagß vor Martini, hefft ein Radt geschlaten, keine schalen ferner vam Radthuse tho werpen.“ Das war der erste Streich. Der andere ist wohl zu Anfang des 18. Jahrhunderts erfolgt: die Verlesung geschieht „der anwesenden convocirten Bürgerschaft“ zwar noch durch den worthabenden Bürgermeister, aber „in Curia in der Rahtsstube“. Diese Art der Veröffentlichung wird Stavenhagen meinen. Außerdem standen größere oder kleinere Auszüge auf einer „Tabula in der gewöhnlichen Audientzstuben“ zu lesen, wie eine Notiz von 1658 zu Artikel 39 besagt.

Das andere öffentliche Aktenstück, das immer niederdeutsche Sprache gewahrt hat, ist die leider nicht datierte *Ordnung vnd Proceß, wo men alle Jahrdes negsten Rechtßdageß nach trium Regum datt Lubesche Recht tho Ancklam hegen schöle*. Der Schreiber hatte zuerst hochdeutsch *wie man* geschrieben und dies nachträglich in *wo men* geändert. Es ist ganz vorzügliches Niederdeutsch, und klingt, wie alte deutsche Rechtsprache überhaupt, nach Gehalt und Gestalt würdig, ja erhaben. Die Zusätze aus den dreißiger Jahren des 17. Jahrhunderts sind noch niederdeutsch, die aus späterer Zeit — 1648 — aber hochdeutsch.

Wie diese Ordnung sind auch die Besoldungsverzeichnisse *für das nedderste Gerichte und für den Fronen, wes he van den Gefangenen nemen schall*, nicht datiert. Die sehr zierliche Abschrift im Copienboke stammt aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts. 1613 wurden diese Ordnungen überprüft, die Gebühren den veränderten Preisen angepaßt. Diese Zusätze sind hochdeutsch.

Während die Kaufmannsrolla (so) von 1622 — in Beintkers Schrift „Aus Anklams vergangenen Tagen“ abgedruckt — hochdeutsch ist, ist der *Sundische und Anklamsche Kauffmans Eydt* in der Fassung von 1648 niederdeutsch, aber sicher von einer viel älteren Vorlage abgeschrieben. Ein Zusatz zum Wortlaut, der aber nicht mit geschworen wurde, ist hochdeutsch. Nach der Bemerkung: „Obgesetzte formula Juramenti ist a Senatu den 7. Martij ao 1618 ratihabiret, auch für gangkhafft erkandt“ muß man annehmen, daß die Kaufleute noch so spät im 17. Jahrhundert auf niederdeutsch ihre Ehrlichkeit versicherten. Dagegen schwören die aus der Ehrliebenden Bürgerschaft zur Kontrolle der Holzherren abgeordneten 8 Männer schon 1613 hochdeutsch, sogar der neue Holz knecht 1615.

So haben wir gesehen:

1546 das erste hochdeutsche Stück, ein Brief der herzoglichen Kanzlei in Stettin.

1567 das letzte niederdeutsche Schreiben dieser Kanzlei.

Seit 1569 ist alles, was von Stettin und sonst von auswärts kommt, hochdeutsch.

1571 das erste Bureauaktenstück in Achim Riben Beschreibung von 800 Talern, zugleich das älteste echt Anklamer Stück in der neuen Sprache.

Nun das *Holzherrenbuch*. Es ist im Grunde zu den inneren Bureauschriften zu rechnen. Hier haben wir die Zeitenwende *Ostern 1574*. Donnerstag nach Pauli Bekehrung, am 25. Januar, 1574 veranlassen die Holzherren Jürgen Möller und Peter Micheel die vorläufig letzte niederdeutsche Eintragung. Kurz nachher werden als neue Holzherren Peter Micheel und Johann Dietrich verordnet, und damit beginnen die hochdeutschen Eintragungen. Auch äußerlich ist die Neuerung als solche kenntlich gemacht durch einen Zwischentitel: *Bey Zeiten der Vorordentenn Holtzhernn Peter Micheel vndt Johan Diettrich verhandelt. Angefangen uff Ostern Anno etc. 74. Laus Deo*. Ohne Zweifel ist der Wechsel im Holzherrenamt die Veranlassung zu dieser Neuerung gewesen. Johan Dietrich beherrscht das Hochdeutsche vorzüglich. Es ist ein durchaus gewandtes und natürliches Hochdeutsch.

Nun bleibt die Sprache hoch bis 1577. Auch der Apotheker Johann Poppelow reicht 1574 eine hochdeutsche Rechnung ein. Aber der neue Schulze und der Kirchenvorsteher von Kosenow schwören 1575 niederdeutsch, wobei die für Pommern unerhörte Form *mick* begegnet, die nicht etwa aus dem berühmten altcheruskischen mick-Gebiete hergeweht ist, sondern ein allzuniederdeutsches, umgekehrt missingsches *mich* sein wird. Der Holz knecht schwört 1576 anfangs niederdeutsch, dann in einem wirren Gemisch beider Sprachen, zuletzt rein hochdeutsch. 1577 stellt der Knecht Jacob Stettin eine plattdeutsche Rechnung aus.

1577 kommt ein neuer Holzherr, Clauß Steding, an Stelle von Johann Dietrich, während Peter Micheel bleibt. Die erste Eintragung dieser Herren ist in den ersten zwei Zeilen hochdeutsch, geht dann aber unvermittelt zum Platt über: „Nachdem zwischen Chim Wiezken Schulzen zum Kroenskampe ahn einem, Chim Drewese, vndt deßuluigen Husfrowe darsuluest wanhaftich, anders deils Irrungen, Zanke vndt Wedderwillen entstanden, in Hate und Nite (so) eine Tidt lanck geleuett“ usw. Nun bleibt das Platt wieder bis 1581 die Hauptsprache. Ein Stück von 1579 mit einer Erbschlichtung auf dem Lande ist zwar hochdeutsch, desgleichen Briefe, die von auswärts kommen und — recht interessant — eine Urpheide, die 1578 Carsten Kröger, Höker aus des Rades Bawhofe in der Stadt, vor den Holzherren Hans Sinnigen und Claus Steding schwören muß — es sieht so aus, als ob die Stadt hoch-, das Land plattdeutsch eingeschätzt werden will —; das Uebrige ist aber platt. Aber dem Niederdeutschen ist doch das Rückgrat gebrochen. Man hat deutlich das Gefühl, das Niederdeutsch ist auf dieser Stufe keine gepflegte Schriftsprache mit richtunggebender Ueberlieferung mehr, wie bis 1574, sondern nur noch Bauernmundart, die der Holzherr den mündlichen Aeußerungen seiner Klienten nachschreibt, aber oft mit seinen missingschen Brocken durchsetzt. Die meisten Stücke zeigen tollste Sprachmengerei.

1581 zeichnet neben Clawes Steding als Holzherr Balzer Timpe. Die ersten zwei Stücke von ihm sind noch platt, in eigener Sache aber bekundet er dann hoch, und dabei bleibt er bis 1587. Auch die anderen neuen Holzherrn, die inzwischen kommen und bis auf den einen Joachim Trill schnell wieder gehn, fügen sich dem Bureauzwang, Trill allerdings wohl mehr aus Nachgiebigkeit, als aus Ueberzeugung. Er macht z. B. 1584 und 1586 persönliche Bemerkungen in gutem Niederdeutsch. 1586 amtet neben Trill auch Andreas Kegebein, mit dem zum letzten Male die Volksseele auskocht oder — um ein Bild zu gebrauchen, das besser zu den Tatsachen paßt — aus langsamem Feuer ins Sieden gerät; 1586 ist nämlich noch alles, was Kegebein gegengezeichnet, hoch, 1587 sinds noch 3 von 5 Stücken, und erst 1588 wird alles platt bis auf ein Stück, das 1590 „in der Ratsstube“ zu Anklam vor Trill und Kegebein verhandelt wird, während man sonst draußen auf dem Lande sich an den Tisch in der Dörnze setzt. Wir sahen ja bereits einmal, daß die Stadtluft das Hochdeutsche schon damals begünstigt. Aber als 1591 Kegebein dem Ratsverwandten Mathias Janicke Platz macht, da kann der ruhende Pol in der Erscheinungen Flucht, der gute alte Joachim Trill, sein Platt gegen den hochdeutschen Fimmel des neuen Genossen nicht mehr durchdrücken. So ist *vom 23. Aprilis 1591 ab* das Niederdeutsche auch im Holzherrenbuche endgültig abgetan und tönt nur in mehr oder weniger gelungenen Versuchen, die heimische Mundart mit den fürnehmen Lauten des Hochdeutschen zu vermählen, wieder durch und das bis tief ins 18. Jahrhundert hinein.

Das Absterben des Niederdeutschen geschieht also im Holzherrenbuche in folgenden Zuckungen:

1. Bis Ostern 1574 ist alles niederdeutsch.
2. Von Ostern 1574 bis 1577 ist alles hochdeutsch bis auf die bäuerlichen Eidesformeln.
3. Von Ostern 1577 bis 1581 ist das meiste platt, aber mit toller Sprachmengerei. In der Stadt wird hoch, auf dem Lande platt geamtet.
4. Von 1581-1587 ist das meiste hochdeutsch; auch die Urpheidn der fremden Knechte, die Bestallungen der bäuerlichen Schulzen, Kirchenvorsteher und des Holzknechtes Hans Piper sind hochdeutsch.
5. Von 1588 bis 1591 ist das meiste platt mit einem rein hochdeutschen Stücke, das in der Stadt verhandelt wird.
6. Von Ostern 1591 ab ist alles endgültig hochdeutsch; sogar die Zeugenaussagen der Knechte und Mägde in direkter Rede werden nur hochdeutsch gebracht.

Interessant ist es, daß zwar Fürsten und Herren, fürstliche und junkerliche Beamte, ja sogar der Schäfer Franz Neumann zu Wittstock in ihren Briefen von 1574 ab ausschließlich ein gezieltes, umständliches Hochdeutsch schreiben, daß aber der Prediger Henricus Schulz tho Buggevit und Tucherow sowohl in seinen eidlichen Versicherungen 1586 und 1591, wie in einer ausführlichen Beschwerdeschrift 1591 ein tadelloses Niederdeutsch schreibt. Wir sehen — noch einmal sei es hervorgehoben —, wie unrichtig die alte Behauptung ist, daß das Niederdeutsche an der Kirche seinen gefährlichsten Gegner gehabt hätte. Uebrigens auch interessant: dieser evangelische Geistliche zitiert die Bibelstelle I. Timothens 5,19 nicht Hoch- oder niederdeutsch, sondern lateinisch.

#### *[Der Wandel des „inneren Gefüges“ der Anklamer Sprache der Ratskanzlei]*

Damit ist die erste der beiden Fragen beantwortet, die wir vorhin stellten: Wie gestaltet sich *äußerlich* der Wandel von einer Sprache zur anderen? Von der zweiten: Wie zeigt sich der Uebergang von einer Sprache zur anderen im inneren Gefüge der Sprache? sagte ich vorhin, sie sei zwar bei weitem die wichtigere, aber im engen Rahmen eines Kalenderaufsatzes nicht erschöpfend zu behandeln. Von diesem wichtigen und für Leute vom Bau auch recht anziehenden Hauptstück will ich daher jetzt nur so eine Art Röntgenbild bringen, aus die Gefahr hin, daß manche Leser sich mit Grauen von diesem toltangweiligen Dinge abwenden.

Schon im Stadtbuch nagt an dem Eekboom der Wurm. Am besten halten sich Laute und Wortschatz; die Form und die Syntax sowie der Stil erliegen am ehesten fremden Einflüssen. Seit 1429 kommt das hochdeutsche *êrgenant* statt des echt niederdeutschen *êr-* oder *vorbenomet* nicht so selten vor. Wichtiger ist folgende Beobachtung. Einer der Schreiber dort, Johan Sasse — wie sie alle ein Geistlicher —, der von 1428 bis 1454 alles allein einträgt, hat in den ersten 3 Jahren sehr



eigentümliche Lautgebung in den unbetonten Vorsilben. Besonders schreibt er immer *bu-*: *tobuhoringhe*, *butalende*. Von 1431 ab ober schreibt auch er, wie die meisten anderen, nur das übliche *be-*, was den Zwang verrät, unter dem dieser Schreiber sich dem im Bureau bisher üblichen Schreibgebrauch fügt. Das ist Angleichung an eine höhere Spracheinheit, oder wenn man will, ein Beweis für das Bestehen einer Art Schriftsprache.

In syntaktischer Hinsicht sehen wir, daß manche ererbte Altertümlichkeit schon früh im 15. Jahrhundert der Einebnung zu gemeindeutschen Typen verfällt. Nur noch zerstreut findet sich z. B. der Relativsatz ohne Pronomen — wie wir ihn aus dem heutigen Englischen, der holländischen und skandinavischen Umgangssprache, aber nicht dem Hochdeutschen kennen. Schon sehr früh zeigt sich weiter die Neigung zur Gruppenslexion vom *Typus Kaiser Friedrich Rotbarts Tod*, also zum Beispiel 1414 *Mester Hans des Arsten erve*, in den 80er Jahren *Jacob van me Golmes hûs* oder *Hinrik van me Glynes dochter*, wo es früher geheißen hatte *Hinriks dochter van me Glyne*.

In stilistischer Hinsicht fällt das ganze 15. Jhd. hindurch angenehm die Flüssigkeit der Sätze ins Gehör. Jede Eintragung fängt ja auch an *Item hebben wi heten scriven*: die Hauptbedingung für einen guten Stil ist also noch in voller Kraft: die Prüfung durch den Klang. Alles wird nach dem Gehör niedergeschrieben. Das ändert sich erst 1505. Von hier ab haben wir, obwohl noch ehrwürdiges Pergament die Eintragungen aufnimmt, schon einen recht papiernen Bandwurmstil, der in dröhnenden Titeln schwelgt und auch lateinische Fremdwörter nicht mehr ablehnt. Es ist ja noch lange nicht jene unerträgliche, an Cicero genährte Vollblütigkeit des Ausdrucks, wie im 17. oder 18. Jahrhundert, aber der Weg ist beschritten, und sicher ist der Kies daraus aus dem Süden angefahren.

Von 1585 ab etwa hat man das Gefühl, der Geist, der aus den niederdeutschen Niederschriften spricht, ist nicht mehr der gute alte, lebensvolle, es ist, wenn auch das äußerliche Gewand in Lauten und Wortschatz noch niederdeutsch ist, doch innerlich schon vieles mit Ausnahme der Abhandlung *wie man das Lübesche Recht hegen schöle* gemeindeutsch gedacht. Eduard Beintker spricht bereits 1906 das richtige Gefühl aus, daß die eigentümlichen Nien Statuta von 1548 ihn stark hochdeutsch anmuten trotz der niederdeutschen Lautgebung und Wortwahl. Ich erinnere hierbei an Blisicks Notiz über den Schulzen von Görcke, der die gerechte Strafe für seine Dreistigkeiten bekam, die er sich dem Anklamer Magistrat gegenüber erlaubt hatte. *die schulc krech von der ramme ein loch in den kop*. Loch und Kop, von *von* nicht zu reden, hätten einst *hol* und *hövet* geheißen.

Jener Papierstilist im Stadtbuch von 1505 ab schreibt schon sehr häufig die Endung *lik lich* und statt *sik* hat er *sich*. *zich* sagen ja auch die Holländer, aber das ist was anderes; da liegt erweichtes *zig* zu Grunde, nicht verschobenes *zik*. Unser *sich* ist aber hochdeutscher Eindringling.

Wenn demnach sowohl Freund wie Blisick, die Abschreiber alter Vorlagen, sehr häufig solche *-lich* und *sich* Formen bringen, können diese sehr wohl schon in ihren Vorlagen gestanden haben. Dasselbe kann man annehmen von Formen wie *Montages* 1547, 1550, *Besiz* 1551, nach 1553, *vorplichtet* 1558, *ist* (von 1558 ab häufiger und häufiger), *de vornehme* Joachim Meyer 1573, und von Wörtern wie *Wittfraw* 1549, *trozige Wort* 1549, *affgebrant* neben *affgebernet* 1549, *Erbschafft* 1549, 1551, *gedachter* Grundeman, *Ostern* statt *Paschen* seit 1551 häufiger und häufiger; *betreffend* statt *angaende* 1552, *Loch* für *Hol* 1568, *Er* für *He* 1572 usw.

Ganz hochdeutsch stilisiert, wenn auch äußerlich noch rein niederdeutsch, ist folgendes Stück von 1572 aus dem Holzherrenbuch: Tho wethenn. Nacktem Hanß Berendt seliger einen Hoff tho Kosenow, welckenn jtziger tidt Chim Medow bewahnett, inne gehatt hefft, vndt sine Hußfrow, de he nagelaten, mit schwerer Liwes Schwackheit beladen vndt de tidt ehres Leuendes in gedachtem Haue tho bliuende willens, hefft ehre sehlige Mahn etlick Schmedetuch, alse twe Blasebelge, ein Amboldt, Soß Hamer, Soß Tangenn vnnndt einen Speerhakenn, welck alles vp 25 fl. geschattet, nagelathenn. Datsuluige Schmedetuech hefft gedachte Hanß Berendesche, mit Consens, weten vnnndt willenn ehrer vorordenten Vormunder, Alse Anthonij Martens Burgermeisters, vnnndh Clauß Timmermans Radesverwante in Ancklam, ock mit Vulwortt ehrer negsten Eruen, die sick alle offentlich affgesecht tho keinen Tiden hirup tho saken edder darwedder tho handelenn, bauen gemelten Chim Medowen vnnndt synen Eruen affgetredenn vnnndt thogeschlagen, idoch by deme vnnndt also, dat gemelter Chim Medow, syne Hußfrow vnnndt ehrer beider Eruen desulue olde krancke frowe de tidt ehres Leuendes

im Haue by sick beholden, mit ethen vnnndt drinken, führinge vndt anderer redlicheit nach nottrofft vorsorgen schölen vnnndt willen, alles vnnndt allenthaluen ahne gefehrde vndt Arge List.

Das lange Stück besteht aus 2 Sätzen. Die einzelnen Atembereiche sind ohne Rücksicht auf den natürlichen Rhythmus oft zerrissen infolge von Einschachtelung, so daß das Prädikat, wie man sagt, nachklappt. Die Atembereiche sind auch vielfach zu lang. Das sind alles stilistische Eigentümlichkeiten des hochdeutschen Aktenstils, genährt am Latein Ciceros. An sich ist das Stück gut stilisiert, aber eben nicht gut niederdeutsch stilisiert. Eine Gegenprobe von 1547:

Anno etc. XLVII, am Sondage vor Luciae sindt vor vnnß Holtheren Anthonio Martens vnde Peter Radehackenn in Marien Kercken vmme Seygers tweluen Tidt erschenen Hanß Schlichtingk to Woserow mit sampt synen twen Söhns, nomelik Lambrecht vndt Melcher, ahn deme einen, vnde Hanß Volquardt to Waßkow mit sampt synen twen Söhns, nömelick Hanß vnde Simon ander deiß, ehrer tuistigen saken haluen, alß: nachdeme Hanß Schlichtinges Sohene, mit nahme Melcher, Hanß Volquardes Sohnn, Simen genandt, mit einem haluenn Tegelsteinne vp dem Ancklamschen Nienfelde geworpen vnde fast sehre jnt Vorhöuett vp grote Vare synes Leuendes vorwundet hedde, sindt se na Vorhor dersuluigen Saken, ock vth frundtliken Handel durch vnns vorgemelten Holtheren nafolgender Wise frundtlick vordregen vnde voreinigett, Nomelick datt Hans Schlichtingk van sines Sohnes haluen dat Gerichte vnnndt Richtes Bröke vnde dat Arztegeldt by sick beholt vnde entrichten will. Thom Anderen deme Jungen, de dar also verwundet waß, einen Gulden vor synen Hinder vnde Schadenn, vnd synem Vader einen Orth vor Kost vnde Theringe, de he synes Sohnes haluen gedan, gelden vnde betalen schole, wo ock forth mit Betalunge der viff Ort in Marien kerken die ilige Stunde geschehen iß. Ock hefft sick dat schuldige deill mit synem Wedderparte, wo denne christlich iß, vorbedenn, ock de sake nimmermehr thom ergesten to reppen effte tho gedenken van beiden deilen gelauet vnde togesecht, sondern ein Jewelick des Andern Beste to weten.

In diesem Stücke ist nur einmal ein Atembereich durch einen sehr kurzen Relativsatz zerrissen; das dadurch von seinem Objekt getrennte, nachgestellte Prädikat klappt aber trotzdem nicht nach, weil der Verfasser den sonst sehr kurzen und deswegen nachklappenden neuen Atembereich aus Stilgefühl heraus verlängert: „einen Orth vor Kost vnde Theringe, de he synes Sohnes haluen gedan, gelden vnde betalen schole.“ *vnde betalen* kam also nur aus rhythmischen Gründen hinein. In dem Stück von 1572 aber „...hefft ehre selige Mahn etlick Schmedetuch alse... usw., welck alles vp 25 fl. geschattet, nagelathenn“ ist das nachklappende *nagelathenn* nicht mehr rhythmisch dem Ganzen eingegliedert.

„Uff“ — sagt der geneigte Leser. Dem einen sin Uhl is dein annern sin Nachtigall! Die Untersuchung mittelniederdeutscher Texte auf ihren Rhythmus hin führt zu ungeahnten Ergebnissen, sie ist allerdings vorläufig noch ein verteufelt schwieriges Rodungswerk.

In den hochdeutschen Texten des Holzherrenbuches behalten einige Wörter ihre niederdeutsche Gestalt ständig bei. Das ist nicht weiter verwunderlich, wenn es sich bei Inventuraufnahmen um Dinge handelt wie *Födelschweine*, *Sögen* mit so und so viel *Verken*, um *Nebiger*, *Amboldte*, *Höiken*, *Hechte*, *Kumme* und dergleichen. Auffallender ist es schon, wenn es ständig heißt *seien*, *meien*, *Seise*, *Disch*, *Bedde*, vor allem aber, wenn die Verwandtenamen fast ausschließlich in sonst rein hochdeutschen Texten die niederdeutsche Form beibehalten. *Vatter* hat zwar die hochdeutschen Laute, geht aber immer nach der schwachen Deklination: des *Vattern*, dem *Vattern*, *Broeder*, in dieser Lautung desgleichen. Fast immer *Dochter*. Für Kinder heißt es fast stets *Böleken* bis ins 17. Jahrhundert hinein. Die *Söhne* sind *Söhns* oder *Sohns*. In der echt niederdeutschen Zeit bis 1574, nachher aber nicht mehr, heißt es für Söhne und Töchter auch *Knechte* und *Megdeken*.

Am interessantesten sind die von Holzherren oder Administratoren selbst herrührenden Eintragungen aus 1593 und endlich einige aus 1612. 1593 lesen wir *Steiffvater*, *veill*, *obgeschreiben*, *ist erscheinen*, den Ortsnamen *Pelsein*; jedes lange i der Mundart gleichgültig welcher Abkunft glaubt der Verfasser also nach dem Muster *Win* = *Wein* behandeln zu müssen. Das ist sogenanntes allzuhochdeutsch, wie *Zöller* für *Teller* 1612. Ganz merkwürdig aber ist es, wenn zwei dieser Gelegenheitsschreiber stets *auich* für *auch* haben. Ich achtete anfangs nicht aus den i-Punkt, wurde aber dann doch stutzig und stellte fest, daß der i Punkt ohne Ausnahme gesetzt war, unverkennbar

und nicht zu mißdeuten. Die eine dieser Hände hat auch überall ganz deutliches ch, die andere daneben gelegentlich nur h. Das muß auf eine merkwürdige Ausspracheneigung hindeuten, den ach-Laut wie den ich-Laut auszusprechen, eine Neigung übrigens, die ich noch heute in unserer Gegend, allerdings nur individuell, beobachtet habe. Ich bitte bei dieser Gelegenheit auf solche i-Punkte in Hss. des 16./17. Jahrhunderts achten zu wollen.

1612 betätigt sich eine Hand, die wegen ihres flüssigen Zuges eher einem Berufs- als einem Gelegenheitsschreiber zu gehören scheint, trotzdem aber mit dem Hochdeutschen auf sehr gespanntem Fuße steht: es ist das richtige Entspekter Braesig-Hochdeutsch was wir hier lesen: Anna Huchels klagedt vber Chim Nezebandt, das ehr Sie zu Kosenow, da sie beidersitz bei der Thomas Behrenschen in Dienste gewesen, habe stupreret vndt vnter den Voedt gebracht,.... biddet, Ihm dahin zu halten, des ehr sie eheligte; Weill aus allerhandt Ursachen bedencklich, noch ein Jahr mit der Hochzeit zu beiden, biddet mit der Vortrauung mit den forderligesten zu uorfahren. Oder in einem anderen Stücke: Es sollen aber die Vormunder das Zeuch mit Zuzehung ihres Pflegekindes Groseltern zum teursten vorkauffen vndt das davon gelosede geldt an gewisse örde vff genochsame Vorwiserung zinsbahr aushuen vndt sollen solches, wie viele vndt wor es hingedhaen, dem Holtzheren anziehen. Oder: Nach Absterbung Jurgen Mollers, gewesener Vorstender der Capellen zum Rosenhagen, is Johan Vicke widerumb in seine Stelle furordendt vndt hat mitt vffgerichteden Fingern den gewohnligen Vörstender Eidt, so diesem *Bauche* einfurleibedt, abgelecht. Dieselbe Hand schreibt: bauchstaflich; er beruffedt sich vff den Bauchstaff der Obligation und sehr drollig: inmittels will man sich aus dem Holtzheren Bauche ersehn.

Wenn nun ein Schreiber 1612 noch so tief im Plattdeutschen steckt, daß er *Bauch* für *Buch* schreiben kann, ohne zu erröten, muß man doch wohl annehmen, daß er gewohnheitsmäßig nur platt schrieb — was aber ganz dem von uns vorhin ermittelten Ergebnis zuwider wäre, wenn er ein Berufsschreiber wäre. Denn was hätte ein solcher schreiben sollen? Was wird Graf Oerindur daraus zu erklären haben?

Vielleicht hilft ein persönliches Erlebnis die Sache klären.

1913 durchstöberte ich das Archiv in Deventer in Holland nach etwaigen Spuren meiner Familie. Da fand ich in den Traubüchern des 17. Jahrhunderts sehr häufig die Notiz: voor bruidegom ende bruid N. N., de bruidegom ende de bruid niet enkunnende schryven. Bei Leuten aus dem einfachen Bürgerstande oder Tagelöhnern holländischer Herkunft ist diese Angabe eigentlich die Regel. Nur kommen sehr häufig Eheschließungen in dem Buche vor, in denen der Mann Deutscher, die Frau Holländerin ist. Bei diesen deutschen Männern — meist sind es einfache Soldaten, und ihre Dulzineen sind Dienstmädchen, Tagelöhnertöchter und dergl. — steht nun nie — ich habe, von der Sache angezogen, sie näher verfolgt — der Vermerk, daß sie nicht schreiben könnten, sondern sie können es alle, und zwar schreiben sie meist eine auffallend schöne, schulmäßig anmutende Hand. Mich erfüllte diese Beobachtung mit innerer Genugtuung; wir ragten im Jahrhundert des dreißigjährigen Krieges, bettelarm, wie wir waren und von allen Völkern Europas zertreten und zerschunden, genotzüchtet und geohrfeigt — wir ragten doch in dieser einen Hinsicht hervor über ein Volk, dem es damals gewiß in weltlichen Dingen unvergleichlich besser ging. Diese schönen Schriftzüge des Landstörzers von 1640 verrieten mir, daß auch in seiner Seele nicht der deutsche Drang nach Kenntnissen erstorben gewesen sein konnte.

Was damals möglich war, wird es in der behäbigen Zeit vor dem dreißigjährigen Kriege auch gewesen sein. Der Schreiber von 1612 war also kein Schreiber von Beruf, sondern ein anderer Bürger mit allerdings auffallend flüssiger Handschrift.

Für unsere heutige Erfahrung ist es eine auffällige Beobachtung, daß damals der Kampf zwischen *mir* und *mich* bei weitem nicht so gefährliche Formen annimmt wie heute so ziemlich bei allen, die in plattdeutscher Umwelt erwachsen. Eigentlich ist es nur der Mann mit dem Holzherrenbauche, der sich 1612 Sachen erlaubt wie *den Kahten* (Sing.) *vorzustehen* oder *Ihm dahin zu halten*; *mit den forderligesten* (Sing.). Man darf allerdings jenes alte Hochdeutsch nicht nach dem heutigen Sprachgeist beurteilen wollen. Im älteren Neuhochdeutschen war der altgermanische Urunterschied zwischen Dativ und Akkusativ noch nicht so erstorben wie heute: Dativ für das entferntere Objekt, d.

h. in der Praxis für die Person, Akkusativ ist das nähere Objekt, d. h. in der Praxis für die Sache — ein Unterschied, der im Gotischen trotz des Systemzwangs und im Altnordischen noch so stark ist, daß man dort von einer wirklichen Regel sprechen kann. In einigen Fällen hat sich dieser Dativ der Person bis auf den heutigen Tag gehalten: „*Wer ruft mir?*“ berührt der Erdgeist, und *ich hab Ihne lieb* erklärt der Pfälzer der Dame seiner Wahl, ohne damit in Adolf Hoffmanns Fußspuren wandeln zu wollen. So erklären sich die meisten *mirs* für *mich* in unsern alten Texten eigentlich als sprachliche Richtigkeiten.

„Na, nun aber Schluß“ denkt der geneigte Leser. Ich füge mich seinem Unwillen und verlasse fluchtähnlich den schlüpfrigen Boden, aus dem mich dieser Versuch, in die Geheimnisse der lingua Tanglimensis einzudringen, geführt hat.